

In dieser Lektion werden Grundfragen der Führung der Beschuldigtenvernehmung behandelt, die in engem Zusammenhang mit den Ausführungen in den vorangegangenen Lektionen dieses Zyklus zum Wesen der Beschuldigtenvernehmung und zur Vernehmungstaktik stehen.

Ausgehend von der Erkenntnis, daß eine wissenschaftliche und objektive Vernehmungsführung nur bei konsequenter und effektiver Rechtsanwendung möglich ist, befassen sich die folgenden Darlegungen besonders mit Fragen der Rechtsanwendung in der Beschuldigtenvernehmung.

Es ist vorgesehen, zu einem späteren Zeitpunkt in weiteren Lektionen insbesondere Fragen der Anwendung von Erkenntnissen der Psychologie in der Beschuldigtenvernehmung und weiterführende Probleme der Vernehmungstaktik zu behandeln.

Ziel dieser Lektion¹ ist es, den Untersuchungsführern zu verdeutlichen, daß die Verwirklichung des Prinzips der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit die Möglichkeit bietet, durch eine offensive Nutzung der gesetzlichen Bestimmungen den Beschuldigten zu wahren Aussagen zu veranlassen.

Die Untersuchungsführer sollen mit den wesentlichsten strafrechtlichen und strafprozessualen Bestimmungen zur Führung der Beschuldigtenvernehmung tiefer vertraut gemacht und befähigt werden, die Beschuldigtenvernehmung auf dieser Grundlage durchzuführen und insbesondere die strafprozessualen Normen zur Gestaltung einer offensiven Vernehmungstaktik zum Erreichen wahrer Aussagen zu nutzen.

Die Lektion basiert hauptsächlich auf dem Teil 4.1.3. der Forschungsarbeit "Grundlegende Anforderungen und Wege zur Gewährleistung der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit in der Untersuchung der MfS im Ermittlungsverfahren" von Kowalewski, Plötner, Zank